

Visionen und Aufgaben der Bürgergemeinden - Thesen für einen Weg in die Zukunft

von Dr. Markus Bucheli, St.Gallen

1. Einleitende Bemerkung

Wer Visionen für einen Weg in die Zukunft entwickelt, läuft Gefahr, Kopfschütteln auszulösen. Visionen sind vielfach provokativ - *müssen* provokativ sein, damit sie Diskussionen bewirken. Dies ist auch mit den folgenden Visionen, die in Thesen gekleidet sind, beabsichtigt.

2. Ausgangsthese

An der Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen vom 5. Mai 2006 in Solothurn hielt der damalige Ständeratspräsident Rolf Büttiker ein beachtenswertes Referat über die Zukunft der Bürgergemeinden.¹ Wenn seine Ausführungen in einem Satz zusammengefasst werden, resultiert eine Aussage, die den nachfolgenden Thesen über Visionen und Aufgaben der Bürgergemeinden als Ausgangsthese vorangestellt werden soll:

Die Chance für die Bürgergemeinden, sich zu profilieren, besteht darin, dass ihre Leistungen jene der politischen Gemeinden ergänzen, indem sie sich auf wenige Kernkompetenzen konzentrieren und wichtige Funktionen in der Zivilgesellschaft übernehmen.

Auf einen einzigen Begriff reduziert, lässt sich diese Ausgangsthese mit dem Stichwort «horizontale Aufgabenteilung zwischen politischen Gemeinden² und Bürgergemeinden» umschreiben. Mit den nachfolgenden Thesen wird der Versuch unternommen, einen möglichen Weg für diese horizontale Aufgabenteilung aufzuzeigen.

3. Grundsatzthesen

These 1

Die Bürgergemeinde der Zukunft nimmt Aufgaben der politischen Gemeinde wahr, für deren Erfüllung eine besondere örtliche Nähe zu den Einwohnerinnen und Einwohnern gegeben sein muss.

Die Bürgergemeinden sollen ihr Tätigkeitsfeld neu und umfassender als bisher definieren. Die Beschränkung der Aufgabenerfüllung auf die Einbürgerungen und auf die Verwaltung des Vermögens soll aufgegeben werden. Die Bürgergemeinden sollen als eine Institution handeln, die der politischen Gemeinde zur Seite steht und - als Spezialgemeinde, das heisst als Gemeinde mit begrenzter Zweckbestimmung - diese unterstützt. Dabei sollen der Bürgergemeinde gesetzlich einige wenige Schwerpunktaufga-

¹ <http://www.parlament.ch/ra-re-buettiker-rolf-2006-05-05>.

² Im vorliegenden Referat wird der Begriff «politische Gemeinde» verwendet; er ist gleichbedeutend wie die in mehreren Kantonen geltende Bezeichnung «Einwohnergemeinde».

ben zugewiesen werden, die sie zu Gunsten der politischen Gemeinde beziehungsweise an deren Stelle erfüllt. Für die Bezeichnung der Schwerpunktaufgaben soll begleitend sein, dass deren Erfüllung eine besondere örtliche Nähe zwischen aufgabenerfüllender Institution einerseits und nutzenziehenden Einwohnerinnen und Einwohnern andererseits voraussetzt.

These 2

Die Bürgergemeinde der Zukunft wirkt nicht als Einbürgerungsinstanz; für das Einbürgerungsverfahren auf kommunaler Ebene ist allein die politische Gemeinde zuständig.

Die vielerorts vorhandene Beschränkung der Tätigkeit der heutigen Bürgergemeinde auf die erstinstanzliche Einbürgerung und die Vermögensverwaltung wird in der allgemeinen Wahrnehmung eher negativ, teils auch abwertend, beurteilt. Dazu trägt das politische Umfeld bei, indem Einbürgerungsrecht und Einbürgerungspraxis mitunter sehr emotional diskutiert werden. Für Gemeinden, die nach aussen hauptsächlich als Institutionen zur Erteilung - oder eben auch Nichterteilung - des Gemeindebürgerrechts in Erscheinung treten, wirkt dieser Sachverhalt existenzgefährdend und ruft immer wieder mehr oder weniger sachverständige Politikerinnen und Politiker auf den Plan, die eine Abschaffung der Bürgergemeinden lebhaft begrüßen. Diese Stimmen werden noch verstärkt, wenn in der Diskussion das vielfach beträchtliche Vermögen der Bürgergemeinden angeführt und dabei auf Privilegien verwiesen wird, die den Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern tatsächlich oder vermeintlich zustehen. Die Abkehr von der Einbürgerungskompetenz und die Hinwendung zur Erfüllung besonderer Aufgaben dürften die Stellung der Bürgergemeinden stärken.

These 3

Die Bürgergemeinde der Zukunft nimmt Aufgaben nach vier Kategorien wahr:

- *Aufgaben, die das Gesetz ihr zur Erfüllung zuweist;*
- *Aufgaben, die sie von der politischen Gemeinde vertraglich übernimmt;*
- *Aufgaben, die sie selbst wählt;*
- *Aufgaben, die sich aus der Verwaltung und der Nutzung ihres Vermögens ergeben.*

Bei den Aufgaben, die das Gesetz der Bürgergemeinde zuweist, handelt es sich um jene, die sie zu Gunsten der politischen Gemeinde wahrnimmt und bei denen der örtlich-personale Bezug besonders zum Ausdruck kommt. Sodann soll es möglich sein, dass die politische Gemeinde und die Bürgergemeinde miteinander vertraglich vereinbaren, dass weitere Aufgaben der politischen Gemeinde von der Bürgergemeinde erfüllt werden. Damit kann ortsspezifischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Den Grundsätzen der Gemeindeautonomie entsprechend, soll es der Bürgergemeinde gestattet werden, auch Aufgaben zu erfüllen, die sie selbst wählt, und letztlich ist sie für die Erfüllung jener Aufgaben zuständig, die sich auf die Verwaltung und die Nutzung ihres Vermögens beziehen.

These 4

Die Bürgergemeinde der Zukunft erfüllt ihre Aufgaben ausschliesslich zu Gunsten der Allgemeinheit. Sie richtet weder einen Bar- noch einen Naturalnutzen aus und verzichtet auf jede Bevorzugung von Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern.

Für die Stellung der Bürgergemeinde im Staatsgefüge und für ihren Ruf in der Öffentlichkeit sowie bei politischen opinion leaders, aber auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger ist es erforderlich, dass dort, wo noch ein Bar- oder Naturalnutzen ausgerichtet wird oder wo Privilegien für Ortsbürgerinnen und Ortsbürger (zum Beispiel in Gestalt von tieferen Pachtzinsen) vorhanden sind, diese «Leistungen» aufgegeben werden. Die Stärke der Bürgergemeinde der Zukunft liegt in einer effizienten Erfüllung der von ihr zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben.

These 5

In jeder politischen Gemeinde gibt es nicht mehr als eine Bürgergemeinde.

Soll die künftige Bürgergemeinde als Institution wirken, welche die politische Gemeinde unterstützt, wäre es mit der Forderung nach einer wirksamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nicht vereinbar, wenn im Gebiet der politischen Gemeinde mehrere Bürgergemeinden beständen. Es soll somit in jeder politischen Gemeinde lediglich eine einzige Bürgergemeinde bestehen.

These 6

Die Bürgergemeinde der Zukunft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigenen Organen, die von den Stimmberechtigten der Bürgergemeinde gewählt werden. Sie wird als «Ortsbürgergemeinde» bezeichnet.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die mit der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse beauftragt sind, mit öffentlichen Mitteln umgehen und zudem über zum Teil namhaftes Vermögen verfügen, sollen über eigene Organe verfügen, denen einerseits Kompetenzen zustehen und die andererseits in ihrem Handeln disziplinarrechtlich, vermögensrechtlich und strafrechtlich verantwortlich sind. Die Übertragung von exekutiven Funktionen einer Bürgergemeinde an die politische Gemeinde ist nicht vertretbar.

Die Bürgergemeinde der Zukunft soll «Ortsbürgergemeinde» heissen. Mit dem Zusatz «Ort» soll zum Ausdruck kommen, dass diese Institution Aufgaben unmittelbar «am Ort des Geschehens» erfüllt und nahe bei den Einwohnerinnen und Einwohnern ist. Nachdem für die Mitgliedschaft weiterhin der Besitz eines Bürgerrechts vorgesehen werden soll (vgl. nachstehende These 7), ist es angezeigt, neben dem Zusatz «Ort» auch das Wort «Bürger» in die Bezeichnung aufzunehmen, so dass die Bürgergemeinde der Zukunft «Ortsbürgergemeinde» heisst. In den nachfolgenden Thesen wird diese Bezeichnung verwendet.

These 7

Mitglieder der Ortsbürgergemeinde sind die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde, die das Ortsbürgerrecht besitzen. Das Ortsbürgerrecht erhält, wer darum ersucht. Unmündige Kinder erhalten das Ortsbürgerrecht, wenn Mutter oder Vater es besitzen.

Gemeinden setzen zur Existenzfähigkeit eine Bürgerschaft, das heisst stimmberechtigte Mitglieder, voraus. Die Mitgliedschaft soll sich auf ein Ortsbürgerrecht abstützen, das jede in der politischen Gemeinde stimmberechtigte Person erhalten soll, die um dieses nachsucht. Zudem soll die Mitgliedschaft an die unmündigen Kinder übertragen werden. Mit dieser einfachen Zuerkennung der Mitgliedschaft soll sichergestellt werden, dass Ortsbürgergemeinden auf Dauer in der Lage sind, ihre Organe ordnungsgemäss zu bestellen. Auch sollen möglichst viele Stimmberechtigte der politischen Gemeinde in der Ortsbürgergemeinde Mitglied sein, nachdem die Ortsbürgergemeinde Aufgaben zu Gunsten und an Stelle der politischen Gemeinde wahrnimmt.

These 8

Die Ortsbürgergemeinde hat die gleichen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit einer anderen Ortsbürgergemeinde wie die politischen Gemeinden unter sich. Sie kann sich überdies mit der Ortsbürgergemeinde einer benachbarten politischen Gemeinde vereinigen.

Die Formen der Zusammenarbeit bestehen im Wesentlichen aus dem Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit - beispielsweise - folgenden Inhalten: Personal oder Einrichtungen einer anderen Ortsbürgergemeinde zur Verfügung stellen; Personal gemeinsam einsetzen; gemeinsame Einrichtungen schaffen; Zweckverbände (Gemeindeverbände) bilden. Auch sollen Ortsbürgergemeinden von benachbarten politischen Gemeinden fusionieren können.

4. Thesen über die Erfüllung von gesetzlich zugewiesenen Aufgaben

Die nachfolgend erwähnten Aufgaben stellen mögliche - wichtige! - Beispiele von Tätigkeitsfeldern für die Bürgergemeinde der Zukunft dar.

4.1. Integration

These 9

Die Ortsbürgergemeinde soll jene öffentlich-rechtliche Körperschaft auf kommunaler Ebene sein, die sich mit der staatspolitisch wichtigen Aufgabe der Integration von Ausländerinnen und Ausländern befasst. Sie führt Integrations- und Sprachkurse durch.

These 10

Die Ortsbürgergemeinde vermittelt in Integrationskursen insbesondere Wissen über die rechtsstaatlichen Grundsätze der Schweiz (zum Beispiel: Grundrechte und die Grundpflichten, Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter, Gewaltmonopol des Staates), über das schweizerische politische System sowie über die Grundzüge der schweizerischen Rechtsordnung und die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz.

These 11

Die Bürgergemeinde sorgt dafür, dass Ausländerinnen und Ausländer die deutsche [französische] [italienische] Sprache in Anfängerkursen erlernen und in Fortgeschrittenenkursen verbessern können. Sie sorgt ferner dafür, dass Ausländerinnen und Ausländer im Stande sind, sich mit den Behörden zu verständigen.

Die Aufgaben der Integration von Ausländerinnen und Ausländern bedürfen einer nachhaltig wirkenden Erfüllung. Der Wahrnehmung von Integrationsaufgaben kommt ein bedeutender Stellenwert für eine erfolgreiche Migrationspolitik zu. Dies belegen die entsprechenden Bestimmungen im neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie die Ausführungsbestimmungen in der ebenfalls neuen eidgenössischen Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; beide Erlasse³ sollen am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Art. 2 Abs. 2 der genannten Verordnung in der Fassung gemäss Entwurf vom 28. März 2007 hält fest, dass die Integration eine Querschnittaufgabe ist, welche die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen, einschliesslich den Sozialpartnern und den Ausländerorganisationen, wahrzunehmen haben. Was die kommunale Ebene betrifft, soll den Ortsbürgergemeinden eine tragende Rolle zukommen.⁴ Bei den Organen jener Bürgergemeinden, die heute noch erstinstanzlich über die Erteilung des Bürgerrechts befinden, sind Kenntnisse und Erfahrungen im Integrationsumfeld vorhanden, die im Rahmen der künftigen Integrationsaufgaben genutzt werden können.

Die Ortsbürgergemeinde soll - im Sinn von Art. 53 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer - bei der Gestaltung der Kurse den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen.

Die Ausländerinnen und Ausländer haben nach Massgabe der Integrationsvereinbarung⁵ oder der Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen⁶ die Integrations- und Sprachkurse zu besuchen. Die Ortsbürgergemeinde erhebt für ihre Leistungen Kursgebühren.

4.2. Vorbereitung auf die Einbürgerung

These 12

Die Ortsbürgergemeinde soll zuständig erklärt werden, Ausländerinnen und Ausländer, die um Erteilung des Bürgerrechts nachsuchen wollen, auf die Einbürgerung vorzubereiten.

These 13

Die Ortsbürgergemeinde informiert in öffentlichen Veranstaltungen und auf andere geeignete Weise über die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts und das Einbürgerungsverfahren.

³ Fundstelle Gesetz: BBl 2005, 7365 ff.; Fundstelle Verordnungsentwurf: http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rechtsgrundlagen0/laufende_gesetzgebungsprojekte/auslaendergesetz.html.

⁴ Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Integration nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung «in erster Linie über die Regelstrukturen zu erfolgen». Im vorliegenden Referat muss angesichts dieser Bestimmung offen bleiben, ob die Durchführung der angeführten Integrationsmassnahmen unter der Leitung und im Verantwortungsbereich der Ortsbürgergemeinden mit dieser Vorschrift kompatibel wäre. Sollte dem nicht so sein, müsste darauf hingewirkt werden, dass diese Art von kommunaler Aufgabenerfüllung als zulässig angesehen wird, was insofern nicht unüberwindbar sein dürfte, als die Einschränkung bloss auf Verordnungsstufe, nicht aber im Gesetz, verankert ist.

⁵ Art. 5 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Fassung gemäss Entwurf vom 28. März 2007.

⁶ Art. 6 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Fassung gemäss Entwurf vom 28. März 2007.

Die Einbürgerung setzt bekanntlich nach Art. 14 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes⁷ voraus, dass die gesuchstellende Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet sowie die innere und äussere Sicherheit nicht gefährdet. Hinzu kommen allenfalls weitere, vom kantonalen und kommunalen Recht aufgestellte Voraussetzungen. Einbürgerungsentscheide dürfen - wenigsten in Teilen - an politischer Brisanz verlieren, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Einbürgerungskandidatin oder der Einbürgerungskandidat bestrebt war, das für die Erlangung des Bürgerrechts erforderliche Wissen anzueignen. Wer anders als die künftig nicht mehr mit Einbürgerungsentscheiden befasste Ortsbürgergemeinde wäre in der Lage, dieses Wissen sowie die mit der Einbürgerung zusammenhängenden allgemeinen Informationen zu vermitteln?

Die Ortsbürgergemeinde bietet Kurse an, die auf das Vermitteln von Wissen ausgerichtet sind, das nach Bundes- und kantonalem Recht für die Erteilung des Bürgerrechts vorausgesetzt wird. Sie bescheinigt den Kursbesuch. Wer das Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts stellt, legt den Gesuchsunterlagen die Bescheinigung bei. Es sollen Kursgebühren erhoben werden.

Neben der Wissensvermittlung ist die Verbreitung von Informationen über die Einbürgerung als Aufgabe der Ortsbürgergemeinde festzulegen. Eine korrekte und von politischen, subjektiv gefärbten Meinungsäusserungen absehbare Information der Öffentlichkeit vermag zu einer Versachlichung der Diskussionen über die Erteilung des Bürgerrechts beizutragen.

4.3. Bereitstellung von Kinderbetreuungsangeboten

These 14

Die Ortsbürgergemeinde stellt Kinderbetreuungsangebote zur Verfügung. Sie sorgt insbesondere für den Betrieb einer Kinderkrippe, eines Kinderhorts, eines Mittagstisches und einer Randzeitenbetreuung. Es werden Benützungsgebühren erhoben, wobei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person berücksichtigt wird.

Die familienergänzende Kinderbetreuung⁸ stellt einen wirtschaftlich wichtigen Standortfaktor dar. Bei der Wahl einer Wohngemeinde spielt das Kriterium, ob geeignete Betreuungsplätze für Kinder vorhanden sind, oft eine entscheidende Rolle. Auch für ein Unternehmen kann beim Entscheid, wo es sich niederlassen will, massgebend sein, ob Betreuungsangebote für die Kinder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter existieren. Nehmen sich die Ortsbürgergemeinden dieser Aufgabe an, so üben sie eine wichtige Funktion im kommunalen Standortmarketing aus.

⁷ SR 141.0.

⁸ Die Kinderkrippe betreut Säuglinge und Kleinkinder bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt. Der Kinderhort nimmt Schulkinder im Alter von 6 bis 12 Jahren auf. Der Mittagstisch dient der Betreuung und Verpflegung von Schulkindern über die Mittagszeit, und im Rahmen der Randzeitenbetreuung werden - wie der Name sagt - Schulkinder während den Randzeiten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende betreut.

5. These über die Erfüllung von vertraglich übernommenen Aufgaben

These 15

Die Ortsbürgergemeinde kann durch Vertrag Aufgaben der politischen Gemeinde übernehmen und erfüllen. Die Übernahme ist in einer Programmvereinbarung zu regeln.

Als Institution, die dahingehend wirkt, dass die politische Gemeinde von bestimmten «ortsnahen» Aufgaben entlastet wird, soll es möglich sein, dass die Ortsbürgergemeinde je nach den örtlichen Gegebenheiten spezifisch definierte Aufgaben übernimmt. Grundlage dazu bildet eine auf Dauer angelegte Programmvereinbarung zwischen ihr und der politischen Gemeinde. Je nach Art der übernommenen Aufgabe lässt sich für die Ortsbürgergemeinde ein attraktives Tätigkeitsfeld erschliessen. Voraussetzung für solche Aufgabenübertragungen ist natürlich ein gutes Einvernehmen zwischen den Behörden der politischen Gemeinde und der Ortsbürgergemeinde. Das gemeinsame Zusammenwirken wird sich zweifellos zu Gunsten der Gesamtgemeinde auswirken.

Die Programmvereinbarung enthält insbesondere die Beschreibung der zu erfüllenden Aufgabe sowie die mit der Aufgabenerfüllung anvisierte Zielsetzung, den Finanzbedarf der Bürgergemeinde und die Finanzierung durch die politische Gemeinde, die Instrumente von Controlling und Reporting, die Anpassungsmodalitäten bei Änderung von Rahmenbedingungen, das Verfahren der Streitschlichtung und der Vermittlung sowie die Anwendungsdauer und die Kündigungsbestimmungen.

Mögliche Aufgaben sind:

- Errichtung und Betrieb von Betagtenheimen;
- Betrieb eines Ortsbusses oder - durch Zusammenarbeit von mehreren Ortsbürgergemeinden - eines Regionalbusses;
- Führung des Archivs der politischen Gemeinde⁹. Die Bürgergemeinden könnten zum kommunalen Kompetenzzentrum für die Archivierung werden;
- Erforschung und Dokumentation von kunsthistorisch und historisch wertvollen unbeweglichen Objekten;
- Inventarisierung archäologischer Funde zu deren Interpretation und Erforschung.

6. These über die Erfüllung von selbstgewählten Aufgaben

These 16

Die Ortsbürgergemeinde erfüllt soziale und kulturelle Aufgaben sowie andere Aufgaben im öffentlichen Interesse, die sie selbst wählt.

Es soll der Ortsbürgergemeinde überlassen bleiben, weitere Aufgaben zu bezeichnen, die sie - nicht zuletzt auch zwecks Steigerung ihrer Attraktivität - erfüllen möchte. Diese Aufgaben sollen im Sinn der Grundsatzthese 4 zu Gunsten aller Einwohnerinnen und Einwohner wahrgenommen werden.

Mögliche Aufgaben sind:

⁹ Denkbar ist, dass die Archivführung auch für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften im Gebiet der politischen Gemeinde übernommen wird, zum Beispiel für Schulgemeinden. Diesfalls wäre eine vertragliche Regelung zwischen der Ortsbürgergemeinde und der Schulgemeinde zu treffen.

- Führung einer Gemeindebibliothek oder -mediathek;
- Betrieb eines Ortsmuseums;
- Errichtung und Betrieb von touristischer Infrastruktur;
- Bereitstellung von Angeboten des betreuten Wohnens für Betagte;
- Herausgabe einer Ortsgeschichte und anderer Publikationen mit besonderem Bezug zum Ort (zum Beispiel Flurnamen, Sagen, Biografien).

7. These über die Vermögensverwaltung

These 17

Die Ortsbürgergemeinde besorgt die Verwaltung ihres Vermögens und stellt sicher, dass dessen Bestand nicht gefährdet wird.

Für die Ortsbürgergemeinde sind hinsichtlich ihres Finanzhaushaltes und in Bezug auf die Vermögensverwaltung sowie die Vermögensnutzung sachgemäss die für die anderen Gemeinden geltenden Bestimmungen anwendbar. Auch die finanzrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften, wie etwa die Finanzkompetenzen der Gemeindeorgane oder das Kreditgewährungsrecht, sowie die Vorschriften über die Haushaltsführung (Rechnungswesen) und die Haushaltskontrolle gelten für die Ortsbürgergemeinden in gleicher Weise wie für die anderen Gemeinden.

8. Thesen über die Finanzierung der Aufgabenerfüllung

These 18

Die Ortsbürgergemeinde deckt den Finanzbedarf für die Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über den allgemeinen Haushalt der politischen Gemeinde. Ihr Finanzbedarf entspricht den Ausgaben, die sie nicht durch eigene Einnahmen decken kann.

Nachdem die Ortsbürgergemeinde die gesetzlichen Aufgaben zu Gunsten der politischen Gemeinde erfüllt, ist es nahe liegend, dass die politische Gemeinde für den entsprechenden Finanzbedarf aufkommt. Dabei ist so vorzugehen, dass die Ortsbürgergemeinde ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde meldet. Dieser Finanzbedarf stellt für die politische Gemeinde eine gebundene Ausgabe dar, kann also von den Organen der politischen Gemeinde nicht verändert werden. Allerdings kann die Exekutive der politischen Gemeinde die Angemessenheit der von der Ortsbürgergemeinde in ihrem Voranschlag ausgewiesenen Ausgaben vom zuständigen kantonalen Departement überprüfen lassen. Der Entscheid des Departementes kann sowohl von der Exekutive der politischen Gemeinde wie auch von jener der Ortsbürgergemeinde an die Regierung weiter gezogen werden.

These 19

Die Ortsbürgergemeinde deckt den Finanzbedarf für die Erfüllung der von ihr vertraglich übernommenen Aufgaben gemäss der Regelung in der Programmvereinbarung.

Die Finanzierung der von der politischen Gemeinde übernommenen Aufgaben ist einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Art der Aufgabe festzulegen. Im Vordergrund

soll eine Pauschalentschädigung stehen, die der Ortsbürgergemeinde einen Ermessensspielraum bei der Erfüllung der Aufgabe einräumt.

These 20

Die Ortsbürgergemeinde finanziert die Erfüllung von selbstgewählten Aufgaben aus dem Ertrag ihres Vermögens sowie allfälligen finanziellen Leistungen Dritter (wie zum Beispiel Beiträge, Gebühren, Subventionen). Sie verfügt nicht über Steuerhoheit.

Die Erfüllung von selbstgewählten Aufgaben soll nach Massgabe der Mittel erfolgen, die der Ortsbürgergemeinde aufgrund ihres Vermögens zur Verfügung stehen. Erfüllt sie Aufgaben, die subventionsberechtigt sind, oder erbringt sie Leistungen, die von den Nutzniessenden über Beiträge und Gebühren zu bezahlen sind, sind diese Einnahmen ebenfalls zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung beizuziehen.

Nach den vorliegenden Thesen ist für die Aufgabenerfüllung durch die Ortsbürgergemeinde charakteristisch, dass sie hauptsächlich an Stelle der politischen Gemeinde handelt und die Ausgaben für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben über diese finanziert werden. Deshalb ist von einer eigenen Steuerhoheit der Bürgergemeinde abzusehen.

9. Schlussbemerkung

In seinem eingangs erwähnten Referat hat Ständeratspräsident Rolf Büttiker einen Aufruf zur Öffentlichkeitsarbeit platziert. Seinen Gedanken aufnehmend, soll folgende Aussage an den Schluss gestellt werden:

Agieren verlangt Informieren

Die Ortsbürgergemeinde nimmt sich intensiv der Öffentlichkeitsarbeit an; sie setzt Bevölkerung und Politik darüber in Kenntnis, wie viele wertvolle Leistungen sie erbringt und in Zukunft noch vermehrt zu erbringen gedenkt.

Die Öffentlichkeitsarbeit - und dazu zählt auch das Lobbying bei politischen Entscheidungsträgern - beginnt nicht erst dann, wenn dereinst der Wandel in der Aufgabenerfüllung der Bürgergemeinden vollzogen und ihre Stellung im Staatsgefüge gefestigt sein wird. Die Öffentlichkeitsarbeit muss - damit der Wandel staatspolitisch überhaupt möglich wird - bereits heute wahrgenommen werden, und sie erlangt höchste Wichtigkeit, wenn die Bürgergemeinden sich auf den Weg in die Zukunft machen.